

setzen, die mit den Grundlagen des menschlichen Zusammenlebens eng zusammenhängen, dann treten sie nicht für ihre Gruppennormen oder ein eigenes Sonderinteresse ein, sondern versuchen, jene gemeinsamen Rechtsgüter und Grundsätze zu verteidigen, die den Menschenrechten und Grundrechten vorausliegen und sie begründen.

2. Die Kirchen wehren sich gegen die Aufkündigung eines Fundamentalkonsensus über die „Grundwerte“ unserer Gesellschaft, auch wenn sie um die Pluralität, die unterschiedliche Herkunft und die verschiedenen Begründungsweisen solcher Werte wissen und die Vielfalt respektieren. Wenn der Staat zwar weltanschaulich neutral, aber nicht wertneutral ist, ist auch er selbst zur Pflege und Unterstützung solcher Werte verpflichtet.

3. Die Pflege des ethischen Konsensus in der Gesellschaft ist nicht die ausschließliche, ja auch nicht die vorrangige Aufgabe des Staates; er teilt sie mit allen Kräften der freien Gesellschaft, wie z. B. Kirchen, Verbänden, Gewerkschaften und Medien. Die Kirchen haben aber keine Monopolverpflichtung für Grundwerte. Sie dürfen sich nicht in die Rolle des letzten Garanten der Moralität in der säkularisierten Gesellschaft drängen lassen.

4. Die Kirchen leisten ihren Dienst für das Ethos des freiheitlichen Gemeinwesens am besten, wenn sie ihrem spezifischen Auftrag mit Entschiedenheit nachgehen. Die innersten christlichen Wahrheiten sind zwar ausstrahlungsfähig und befruchtend in Richtung allgemein akzeptabler Grundwerte (vgl. Bergpredigt, Demut, Feindsiebe), aber sie sind keineswegs Grundwerte im strengen Sinne. Das Christentum steht an der Wiege vieler Grundwerte, die zwar zunächst einem partikulären Gruppenethos entstammen mögen, aber mit der humanen Einsicht kompatibel sind und – wie immer ihr letzter Kern begründet wird – eine universal vermittelbare und mit der menschlichen Vernunft vollziehbare Einladung bzw. Verpflichtung für alle darstellen. Ein Beispiel dafür ist der heutige Personbegriff, auch wenn er viele Wandlungen erfahren hat. Weitere Exempel wären das Friedensethos und die Menschenrechte.

5. Insofern das Christentum besonders in der katholischen Spielart auch traditionellerweise ein allgemeines, den Menschen betreffendes Natur- und Vernunftrecht vertreten hat – darin auch ein guter Teil der griechisch-römischen Tradition weitervermittelt wird –, hat es immer auch schon ein Instrument der Zuordnung von Recht und Moral gesucht, gefunden und weiterentwickelt. Manche Formen dieser Naturrechtstradition sind in eine tiefe Krise geraten. Wenn jedoch die innere Vielfalt des Naturrechtsgedankens, seine Geschichtlichkeit und seine Veränderbarkeit beachtet werden sowie die Vermittlung mit einem geschichtlich geprägten Erfahrungsethos gelingt, ist eine Aktualisierung naturrechtlicher Denktraditionen möglich und notwendig. Mindestens können sie eine kritische Instanz bei Unrechtsverstößen darstellen (vgl. *E. Bloch*, Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt 1961) oder aber in einer anthropologischen Version Konstanten des Menschseins zum Ausdruck bringen. Auf jeden Fall verweist das Naturrecht auf „die Unbeliebigkeit normativer Vernunft“ (vgl. *F. Böckle/E.-W. Böckenförde*, Naturrecht in der Kritik, Mainz 1973, 306, 309). In diesem Sinne mag zwar die traditionelle Ausformung des Naturrechts nicht wiederholbar sein, aber die Fragestellung des Naturrechts ist damit keineswegs erledigt. Die moderne Ethik, die Rehabilitierung der praktischen Vernunft und nicht wenige rechtsphilosophische Entwürfe sind Belege dafür, auch wenn man begrifflicherweise im Blick auf den Begriff sehr zurückhaltend bleibt (vgl. *O. Höffe*, Naturrecht – ohne naturalistischen Fehlschluß, Wien 1980; *K.-H. Ilting*, Naturrecht und Sittlichkeit, Stuttgart 1983; *M. Honnecker*, Das Recht des Menschen, Gütersloh 1978, 104 ff.).

Die Theologie hat hier ein weites Feld der Rezeption durch Anknüpfung und Widerspruch. Sie hat darin auch eine große geschichtliche Erfahrung. „Alles aber prüfet, das Gute behaltet“ (1 Thess 5, 21), was ohne eine Unterscheidung der Geister jedoch nicht möglich ist (vgl. 1 Kor 12, 10).

Theologie an der Universität

Situation und Probleme der theologischen Fakultäten

Im Unterschied zu den meisten anderen europäischen Ländern wird in der Bundesrepublik katholische (und evangelische) Theologie vorwiegend an staatlichen Universitäten gelehrt und studiert. Zwischen Passau und Münster gibt es zwölf katholisch-theologische Fakultäten bzw. Fachbereiche an staatlichen Universitäten (die Hälfte davon allein in Bayern), an denen derzeit etwa 13 000 Studenten eingeschrieben sind. Sie sind zum einen integrierter Bestandteil des staatlichen Hochschulwesens in der Bundesrepublik.

Gleichzeitig haben die Fakultäten einen beträchtlichen Stellenwert für die deutsche Kirche: als gut ausgestattete Institutionen für die theologische Forschung in den verschiedenen Disziplinen und als wissenschaftliche Ausbildungsstätten für zukünftige Priester, Pastoralreferenten und Religionslehrer.

Im Rampenlicht des kirchlichen oder öffentlichen Interesses stehen die theologischen Fakultäten gegenwärtig allerdings nicht. Nach dem spektakulären Entzug der

Lehrerlaubnis von Hans Küng im Dezember 1979 (vgl. HK, Februar 1980, 73–85), der eine intensive Diskussion über Stellung und Auftrag des Universitätstheologen im Spannungsfeld zwischen akademischem Freiraum und kirchlicher Bindung auslöste, hat es keinen vergleichbaren Fall mehr gegeben. Anders als in den späten sechziger und frühen siebziger Jahren gibt es derzeit auch kaum Stimmen, die der Theologie ihren Platz an der Universität streitig machen oder die Umwandlung der theologischen in religionswissenschaftliche Fachbereiche verlangen. Im übrigen sind die Universitäten heute überhaupt selten in den Schlagzeilen zu finden; die unruhige Reform- und Umbruchzeit ist längst vorbei.

Bemühungen um eine Reform des Theologiestudiums

Ein Hauptthema jener Jahre war neben der Frage der Lehrkörperstruktur bzw. der Vertretung der einzelnen Gruppen in den universitären Gremien die *Studienreform*. Die Studienreformdiskussion betraf seinerzeit auch die theologischen Fakultäten. Einen Überblick über die verschiedenen Anstöße und Projekte zur Neugestaltung des katholischen Theologiestudiums liefern vor allem die von der Kommission „Curricula in Theologie“ des Katholisch-theologischen Fakultätentags zwischen 1973 und 1980 herausgegebenen sechs Bände der Reihe „Studium katholische Theologie“. Die in diesen Bänden zusammengestellten Materialien lassen die Grundanliegen deutlich werden, die auch über die Arbeit der Kommission hinaus damals die Bemühungen um eine Reform des theologischen Studiums bestimmten. Gefordert wurden vor allem ein stärkerer Bezug des Studiums zur Lebens- und Glaubenssituation der Theologiestudenten wie zu ihren künftigen Berufsfeldern sowie eine bessere Verzahnung der theologischen Studiengänge (Diplomstudiengang, Lehramtsstudiengänge für die verschiedenen Schulstufen). Das exemplarische Arbeiten sollte gegenüber der Massierung von immer mehr Stoff größeres Gewicht erhalten, eine deutlichere Schwerpunktbildung im Theologiestudium ermöglicht werden. Angeregt wurde auch mehr fächerübergreifendes Arbeiten. Neben die herkömmlichen Lehrmethoden sollten neue, stärker auf Kommunikation und Kooperation angelegte Arbeitsformen treten.

Diesen Anliegen war die „Rahmenordnung“ für Studiengänge in katholischer Theologie verpflichtet, die von der Kommission „Curricula in Theologie“ 1975 vorgelegt wurde. Die Rahmenordnung strukturierte das Theologiestudium in einen allen Studiengängen gemeinsamen „Kernbereich“, einen darauf aufbauenden Pflichtbereich I (für den SII-Lehramts- und für den Diplomstudiengang) und Pflichtbereich II (nur für den Diplomstudiengang) und einen je nach Studiengang unterschiedlich breit angelegten Wahlpflichtbereich. In der Diskussion über die Rahmenordnung zeigte sich allerdings bald, daß sie in dieser Form nicht viel Gegenliebe fand. Kritik kam

vor allem von Arbeitsgemeinschaften der einzelnen theologischen Disziplinen, die ihre Fächer nicht genügend berücksichtigt sahen. Auch die Orientierung an Studienbereichen statt an Studiengängen wurde vielfach kritisiert. Die Kommission erarbeitete daraufhin 1977 eine revidierte Version ihrer Rahmenordnung, die allerdings wie auch die erste Fassung nur den Charakter einer Empfehlung hatte.

Manches aus der zweiten Version der „Rahmenordnung“ (etwa die Formulierungen der Zielbestimmungen der einzelnen theologischen Fächer und Fächergruppen, die Aufnahme humanwissenschaftlicher Studienanteile in das Theologiestudium oder die Schwerpunktbildung) hat in die 1978 von der Bischofskonferenz verabschiedete „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ (vgl. HK, September 1978, 467–472) Eingang gefunden, die Studien- und Prüfungsinhalte für das Theologiestudium der Priesteramtskandidaten und Grundelemente einer Studienordnung vorschreibt. Diese „Ratio nationalis“ legt fest, daß die in ihr genannten Studien- und Prüfungsinhalte als unverzichtbarer Bestand in die örtlichen Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen sind. Der damit gegebenen Rahmennormierung für den Diplomstudiengang an den einzelnen Fakultäten folgten die 1982 von der Bischofskonferenz verabschiedeten „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion an Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen“ (vgl. HK, November 1982, 567). Sie sollen in Zukunft bei der Erstellung oder Veränderung von Studien- und Prüfungsordnungen für Lehramtsstudiengänge als kirchliche Rahmenvorgabe zugrunde gelegt werden.

Die Bemühungen um eine Reform des Theologiestudiums waren nicht einfach umsonst: Die einzelnen Disziplinen wurden dazu herausgefordert, ihren Ort im Ganzen der Theologie und des theologischen Studiums zu reflektieren und die aus ihrer Sicht unverzichtbaren Studien- und Prüfungsinhalte neu festzulegen. Aufs Ganze gesehen, hat sich das Theologiestudium zumindest auf der Ebene der Studien- und Prüfungsordnungen nicht grundlegend verändert: Der Kanon der Disziplinen, wie er sich in den letzten Jahrhunderten herausgebildet hat, ist ebenso geblieben wie ihre Abfolge. Das Eigengewicht der theologischen Fächer von der Exegese bis zum Kirchenrecht und die Sorge um die materiale Vollständigkeit des theologischen Studiums haben gegenüber Forderungen nach einer stärkeren Praxisorientierung, Schwerpunktbildung und exemplarischem Lernen die Oberhand behalten. Viel Reformelan verpuffte im übrigen auch bei dem zeit- und nervenraubenden Geschäft der Neufassung bzw. Novellierung von Studien- und Prüfungsordnungen – wer einmal in entsprechenden Gremien mitgearbeitet hat, kann ein Lied davon singen!

Ein wesentliches Element der Reform hat bedauerlicherweise bisher kein einheitliches und klares Profil bekommen: Der schon vom Konzil geforderte und in der „Ratio nationalis“ vorgeschriebene theologische „Grund-

kurs“ zu Beginn des Studiums. De facto ist „Grundkurs“ eher ein Etikett, unter dem in den einzelnen Fakultäten recht Verschiedenes subsumiert wird. Der Fakultätentag hat bei seiner letzten Sitzung die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die die bisherigen Erfahrungen mit dem Grundkurs sichten soll.

Haben die Laien künftig noch Chancen?

Eine wichtige Rolle spielte auf den Sitzungen des Katholisch-Theologischen Fakultätentags in den letzten Jahren die Frage nach den derzeitigen und zukünftigen Chancen von *Laien*, Professorenstellen an theologischen Fakultäten übernehmen zu können. Diese Möglichkeit besteht für alle theologischen Fächer erst seit 1972. Nach langem Zögern beschloß die Deutsche Bischofskonferenz damals, „daß für alle theologischen Disziplinen in Ausnahmefällen auch Nichtpriester habilitiert und berufen werden können“. Inzwischen sind im Schnitt 15 bis 20 Prozent der Professorenstellen an den Fakultäten von Laien besetzt. Von den 77 theologischen Habilitationen zwischen 1975 und 1980 entfielen 18 auf Laien; in den Jahren seither war der Anteil der Laien bei den Habilitationen etwa ebenso hoch. Die Verhältnisse nehmen sich allerdings von Fakultät zu Fakultät recht unterschiedlich aus: So ist unter den Professoren der Katholisch-theologischen Fakultät München nur ein Laie zu finden, während ihr Anteil in Freiburg ein Viertel beträgt, und in Münster fast die Hälfte der Professoren Laien sind (dabei ist allerdings die dortige Integration der PH in die Universität zu berücksichtigen).

Es gibt keinen Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz, die Möglichkeit der Habilitation und Berufung von Nichtpriestern in Zukunft grundsätzlich einzuschränken. Die Festlegung einer „Laienquote“ wäre für den einzelnen Bischof ohnehin nicht verbindlich. Dennoch sind die Befürchtungen, Laien würden es in Zukunft bei der Bewerbung um entsprechende Stellen noch schwerer haben, nicht aus der Luft gegriffen: Immerhin gibt es schon Fälle, in denen Bewerbern in der einen oder anderen Form bedeutet wurde, sie kämen aufgrund ihres Laienstatus nicht für einen aussichtsreichen Platz auf der Berufungsliste in Frage, oder in denen Laien allem Anschein nach nicht wegen mangelnder Qualifikation und Eignung, sondern wegen der fehlenden Weihe nicht zum Zug kamen. Allerdings kann man auch hier die Fakultäten nicht über einen Kamm scheren. Sehr viel hängt von der jeweiligen Zusammensetzung des Lehrkörpers und von der Haltung des für die Fakultät zuständigen Bischofs ab.

Im Herbst 1983 verständigten sich die Bischöfe darauf, in den darauffolgenden drei Jahren sollte jedes Bistum eine bestimmte Zahl von Priestern zur Promotion freistellen, nachdem die Zahl der Freistellungen für die wissenschaftliche Laufbahn aufgrund des immer stärker spürbaren Priestermangels vielerorts zurückgegangen

war. Auf der Herbstvollversammlung dieses Jahres (vgl. ds. Heft, S. 547) kam man überein, die Freistellung von Priestern auch in den nächsten Jahren in dem 1983 abgesteckten Rahmen weiterzuführen. Die Bischöfe wollen mit ihren Maßnahmen verhindern, daß schon deshalb der Anteil der Laien an der theologischen Professorschenschaft weiter zunimmt, weil nicht genügend qualifizierte Priester zur Verfügung stehen. Ob das Freistellungsprogramm allerdings die erhofften Ergebnisse zeitigt, bleibt abzuwarten.

Unabhängig von diesem oder jenem Einzelfall wird man aber in den nächsten Jahren um *grundsätzliche Klärungen* nicht herumkommen: Betrachten die Bischöfe die Habilitation und Berufung von Laien an katholisch-theologischen Fakultäten auch weiterhin als „Ausnahmefälle“, wie es in dem Öffnungsbeschluß von 1972 heißt, unter Berufung auf die gesamtkirchliche Bestimmung der „Ratio fundamentalis“ für die Priesterausbildung, wonach in der Regel nur Priester als Theologieprofessoren bestimmt werden sollen? Welches Gewicht hat die Forderung, daß Theologieprofessoren im Regelfall Priester sein sollen, angesichts der deutschen Fakultäten, in denen inzwischen die Priesteramtskandidaten nur noch eine Minderheit der Theologiestudierenden sind (ihr Anteil liegt im Schnitt etwa bei einem Fünftel der Theologiestudenten)? Wie steht es mit dem Argument, im Interesse der Priesterausbildung müsse sich der Anteil der Laien unter den Theologieprofessoren in Grenzen halten? Steckt dahinter nicht doch vielfach das – wenn auch uneingestandene – Mißtrauen, Laien seien in ihrer Kirchlichkeit und geistig-geistlichen Ausstrahlung Priestern von vornherein unterlegen? Die bisherigen Erfahrungen mit Laien als Theologieprofessoren rechtfertigen, aufs Ganze gesehen, ein solches Mißtrauen jedenfalls nicht.

Im Spannungsfeld von Staat und Kirche

An der Frage der Habilitation bzw. Berufung von Laien wird auch das *komplizierte Beziehungsgefüge* sichtbar, in dem die theologischen Fakultäten stehen: Sie sind Teil der staatlichen Universität wie jede andere Fakultät auch und unterliegen damit auch voll der staatlichen Hochschulgesetzgebung. Gleichzeitig hat die Kirche aber *Mitwirkungsrechte*, die durch die Konkordate und durch sie ergänzende Verträge zwischen Staat und Kirche garantiert werden (vgl. dazu jetzt die umfassende Darstellung von *Martin Heckel*, Die theologischen Fakultäten im weltlichen Verfassungsstaat, Tübingen 1986; Heckel behandelt sowohl die allgemeinen staatskirchenrechtlichen Fragen wie die speziellen Probleme der evangelischen und der katholischen Fakultäten). Das größte Gewicht kommt dabei der kirchlichen Mitwirkung durch Gewährung, Versagung oder Widerruf des „Nihil obstat“ für das Lehrpersonal an den katholisch-theologischen Fakultäten zu.

Seit dem Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis für Hans Küng und dem damit verbundenen Widerruf des „Nihil obstat“ durch den zuständigen Bischof ist keinem katholischen Theologieprofessor in der Bundesrepublik mehr wegen einer Abweichung von der kirchlichen Lehre das „Nihil obstat“ entzogen worden. In mehreren Fällen kam es zu einem Widerruf des „Nihil obstat“, nachdem Theologieprofessoren, die Priester waren, einen Laisierungsantrag gestellt hatten. Daß „Priester, die dem Priesterstand nicht mehr angehören“, nicht mehr der theologischen Fakultät angehören können, war für Bayern in einem Notenwechsel von 1974 zum Bayerischen Konkordat festgestellt worden. Die „Einvernehmliche Interpretation“ zwischen Kirche und Staat bezüglich des „Nihil obstat“, die 1979 in Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, sieht den Antrag auf Laisierung als „Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels“ und damit als einen Grund für den Widerruf des „Nihil obstat“ gemäß Konkordat.

In der staatskirchenrechtlichen Fachdiskussion nach wie vor umstritten ist die Frage, ob der Entzug des „Nihil obstat“ in jedem Fall das Ausscheiden des betreffenden Theologen aus der Fakultät zur Folge haben muß (vgl. dazu Heckel, S. 54). Sie hat vor allem im Fall Küng eine Rolle gespielt. Die obengenannten Regelungen für Bayern und für Nordrhein-Westfalen lassen allerdings keinen Spielraum: Das Ausscheiden wird als notwendige Folge des „Nihil obstat“-Widerrufs gesehen. Der Freiburger Staatskirchenrechtler *Alexander Hollerbach* wertet in seinem Beitrag „Die Theologischen Fakultäten und ihr Lehrpersonal im Beziehungsgefüge von Staat und Kirche“, (Band 16, Münster 1982, S. 69–102) die beiden Regelungen als „deutende Positivierung des gemeinen deutschen Staatskirchenrechts“ (ebd. S. 90), die die Rechtslage allgemein klären.

Ein neuer Staatskirchenvertrag, der auch die theologischen Fakultäten betrifft, wurde 1984 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl geschlossen (vgl. HK, Mai 1984, 205–206). Er enthält u. a. eine Bestandsgarantie für die theologischen Fakultäten Bochum, Bonn und Münster und regelt, daß Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in Katholischer Theologie nur genehmigt werden, wenn vom zuständigen Bischof keine Einwendungen erhoben werden. Im Schlußprotokoll wird festgehalten, daß „Katholische Theologie an staatlichen Hochschulen aufgrund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche gelehrt wird“ und daß für die Anforderungen an ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie die einschlägigen kirchlichen Vorschriften gelten. Im Zusammenhang mit der Neubesetzung von Lehrstühlen an der theologischen Fakultät Münster haben sich inzwischen schon wieder staatlich-kirchliche Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrags gezeigt.

Die staatskirchenrechtliche Stellung der Katholisch-theologischen Fakultäten machte auch nach der Neure-

gelung des kirchlichen Hochschulrechts durch die Apostolische Konstitution „*Sapientia Christiana*“ vom 15. April 1979 ein eigenes *Anpassungsdekret* für die theologischen Fakultäten im Bereich der deutschen Bischofskonferenz erforderlich (vgl. HK, August 1983, 344–345). Die Fakultäten waren darin u. a. gehalten, durch den Ortsordinarius Rom ein Dokument über die Verwirklichung von „*Sapientia christiana*“ vorzulegen. Das ist inzwischen geschehen. Das Kapitel Akkomodation von „*Sapientia Christiana*“ für die deutschen Fakultäten ist aber immer noch nicht abgeschlossen. Die Reaktionen der vatikanischen Studienkongregation auf die Berichte der Fakultäten zeigten, daß Rom die mühsam ausgehandelten Bestimmungen des Akkommodationsdekrets in manchen Punkten restriktiv und extensiv interpretierte. Es kam zu Gesprächen zwischen der Kongregation und der Deutschen Bischofskonferenz, die allerdings noch nicht in allen Punkten zu einvernehmlichen Lösungen führten. Strittig ist nach wie vor die Ausgestaltung der nach Nr. 19 des Anpassungsdekrets vom Doktoranden geforderten „Lehrveranstaltungen, die der Spezialisierung dienen“. Die römische Seite besteht offenbar darauf, diese „*cursus specialisationis*“ möglichst einheitlich und detailliert vorzuschreiben. Einen Hang zu unangemessener Detailhuberei lassen auch Stellungnahmen der Studienkongregation zu deutschen Studien- und Prüfungsordnungen erkennen, zu denen der Ortsordinarius gemäß Nr. 14 des Anpassungsdekrets das „Urteil des Apostolischen Stuhls“ einholen soll. Warum die Studienkongregation zur Diplomprüfungsordnung oder zum Studienplan einer deutschen theologischen Fakultät Stellung nehmen muß, ist nach wie vor ebenso wenig plausibel zu machen wie die im Akkommodationsdekret vorgeschriebene Einholung des römischen „Nihil obstat“ durch den Bischof als Voraussetzung für das durch ihn gemäß Konkordat zu erteilende „Nihil obstat“.

In ihrem Status kaum angefochten

Der Status der theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten der Bundesrepublik wird gegenwärtig weder von staatlicher noch von kirchlicher Seite grundsätzlich in Frage gestellt. In der katholischen Kirche der Bundesrepublik gibt es niemanden, der etwa dafür plädieren würde, die Priesterausbildung aus der Universität herauszunehmen und auf kircheneigene Ausbildungsstätten zu verlagern. Auch generelle Bedenken gegenüber der Universitätstheologie werden kaum geltend gemacht, sieht man einmal von Randgruppen ab, die immer wieder dem einen oder anderen Theologieprofessor vorhalten, er würde Häresien verbreiten. In den Universitäten, wo die theologischen Fakultäten in den Vorlesungsverzeichnissen traditionsgemäß immer noch an erster Stelle stehen, bläst ihnen der Wind nicht ins Gesicht, sondern werden sie durchweg respektiert. Auch von staatlich-politischer Seite droht den theologischen Fakultäten derzeit keine Gefahr, zumal sie durch Staatskirchenverträge rechtlich gut abgesichert sind.

Ohne Spannungen dürfte es allerdings auch in Zukunft nicht abgehen. Sie können sich ergeben, wenn die Kirche ihre Mitwirkungsrechte exzessiv interpretiert und ohne das nötige Augenmaß und den Respekt vor dem Eigengewicht der Fakultäten und ihrer Einordnung in die Universität ausübt. Gerade weil die Bischöfe sich aufgrund der Konkordate und vor allem auch ihrer Fortschreibung in den letzten Jahren in einer günstigen Position befinden, ist Behutsamkeit in ihrer Politik gegenüber den theologischen Fakultäten geboten. „Die Fakultät darf nicht gleichsam als Außenstelle der kirchlichen Hierarchie zum Fremdkörper an der Universität gemacht werden. Zur Amtsverantwortung und Fürsorgepflicht der staatlichen Kultusverwaltung gehört es, darüber zu wachen, sofern sich hier eine reale Gefährdung zeigen sollte“ (Heckel, S. 53).

Ohne die Theologie geht es nicht

Der Sonderstatus der theologischen Fakultäten konnte nicht verhindern, daß auch sie von den *Sparmaßnahmen* der einzelnen Bundesländer im Universitätsbereich erfaßt wurden. Fast überall gab es Mittelkürzungen, mußten und müssen die Fakultäten Stellen abgeben oder vorübergehende Stellensperrungen in Kauf nehmen. Die Sparmaßnahmen fielen mit dem erheblichen *Zuwachs der Studentenzahlen* zusammen, den auch die theologischen Fakultäten in den siebziger Jahren zu verkraften hatten (zwischen 1970 und 1980 hat sich die Zahl der Studierenden in der katholischen Theologie mehr als verdreifacht). Die Zeit der Überlastquoten geht inzwischen allerdings auch für die theologischen Fakultäten zu Ende: In den letzten Jahren ging schon die Zahl der Anfänger im theologischen Lehramtsstudium zurück; bald dürfte sich der Rückgang der Abiturientenzahl auch in den anderen Studiengängen auswirken.

Angesichts des zu erwartenden Studentenrückgangs empfahl der Fakultätentag bei seiner diesjährigen Sitzung den Fakultäten im Blick auf die neunziger Jahre, sie sollten ein kontinuierliches Lehrangebot der Fort- und Weiterbildung für die Absolventen theologischer Studiengänge einrichten. Empfohlen wurde außerdem die

Schaffung eines für die einzelnen Ausbildungsprofile spezifischen Angebots an Spezial- und Ergänzungsstudien sowie die Förderung fakultätsübergreifender Forschungs- und Lehrangebote.

Für die Fakultäten bietet das Abschmelzen des Studentenbergs durchaus *Chancen*. Das Nachlassen der Belastung durch die Lehre (diese Belastungen waren allerdings auf die einzelnen Fakultäten und Fächer sehr unterschiedlich verteilt) schafft mehr Raum für die Forschung und ermöglicht eine intensivere Ausbildung der Studenten, die ja teilweise mit einem Minimum an Vorwissen ihr Studium beginnen und deren Studierfähigkeit recht unterschiedlich ausgeprägt ist. Eine solide und gleichzeitig perspektivenreiche und offene theologische Ausbildung liegt nicht nur im Interesse der Fakultäten, sondern auch in dem der Kirche: Schließlich ist es angesichts der gegenwärtigen Herausforderung für das Verständnis und die Vermittlung des christlichen Glaubens in unseren komplizierten geistigen und gesellschaftlichen Verhältnissen unerlässlich, daß die zukünftigen Priester und Religionslehrer (wie auch die Theologen, die in andere Berufsfelder gehen) über einen gründlichen Wissensfundus, die notwendige Argumentationsfähigkeit und geistige Sensibilität verfügen.

Die theologischen Fakultäten haben auch weiterhin die unverzichtbare Aufgabe, die wissenschaftliche Theologie in ihren verschiedenen Methoden und Disziplinen in Lehre und Forschung voranzubringen und auch deren *Gewicht im Leben der Kirche* geltend zu machen. Dazu gibt es gerade in diesen Jahren genügend Anlaß, sind doch oft plakative Antworten, spirituelle Engführungen und vereinfachte Geschichtsbilder in- und außerhalb der Kirche eher gefragt als wissenschaftlich-theologische Differenzierung und gedankliche Präzision. Nicht zuletzt bietet die Integration der theologischen Fakultäten in die Universitäten Möglichkeiten zum *Gespräch der Theologie mit anderen Wissenschaften*, seien es die Geistes-, Sozial- oder Naturwissenschaften. Diese Chancen könnten noch stärker als bisher genutzt und damit auch für das Glaubensverständnis und die gesellschaftliche Präsenz des Christentums fruchtbar gemacht werden. *Ulrich Rub*

Wo stehen Liturgie und Liturgiewissenschaft?

Ein Kongreß katholischer Liturgikdozenten

Nicht selten stellt sich dem Teilnehmer am Ende von Tagungen die Frage: „Was haben diese Tage nun eigentlich gebracht? Gewiß, es war schön, sich wiederzusehen, diesen oder jenen kennenzulernen, aber ansonsten: Nichts Neues unter der Sonne!“ Mit solchen „Enttäuschungen“ mußten sich die Teilnehmer des Kongresses, zu dem die „Arbeitsgemeinschaft Katholischer Liturgikdozenten im Deutschen Sprachgebiet (AKL)“ vom 22. bis 26. Septem-

ber nach Rastatt eingeladen hatte, nicht quälen. Das Tagungsthema „Liturgie und Liturgiewissenschaft heute und morgen“ war vielversprechend. Es war vom derzeitigen Sprecher der „Sektion Bundesrepublik“, dem Freiburger Liturgiewissenschaftler *Helmut Büsse* und seinen beiden Assistenten, *Birgit Jeggle-Merz* und *Michael B. Merz*, so vorbereitet worden, daß einerseits viele Aspekte zur Sprache kommen, sich andererseits aber